

## **Landkreis Ravensburg**

### **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) / des Umweltverwaltungsgesetzes:**

#### **Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 UVPG**

#### **Kiesabbau auf Flst. Nr. 1401 und 1401/1 (Teilfläche), Gemarkung Aitrach**

**Antragstellerin: Sand- und Kieswerk Aitrach GmbH & Co. KG, An der Chaussee 14,  
88319 Aitrach**

Die Sand- und Kieswerk Aitrach GmbH & Co. KG plant eine Erweiterung des bisherigen Kiesabbaus um 2,52 Hektar auf Gemarkung Aitrach. Im Trockenabbauverfahren ist beabsichtigt auf den Flurstücken Nr. 1401 und 1401/1 (Teilfläche), Gemarkung Aitrach in 5 Jahren ca. 224207 m<sup>3</sup> oberflächennahen Rohstoff (Sand- und Kies) abzubauen.

Der Abbau von Kies und Sand bedarf einer bau- und naturschutzrechtlichen Genehmigung nach § 19 Abs. 1 Naturschutzgesetz i. V. m. § 49 Landesbauordnung.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG / UVwG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 10 und 7 Abs. 1 UVPG / § 11 UVwG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3, Nr. 1, 2, 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Wesentliche Gründe hierbei sind:

1. Der Kiesabbau hat keinen erheblichen Einfluss auf die Umweltgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.
2. Schutzgebiete nach Anlage 3 Ziffer 2.3 des UVPG sind nicht betroffen.
3. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind mit betroffenen Schutzgütern aus Nr. 1 – 2.2 Anlage 3 UVPG zu rechnen.

Schutzgut Fläche

Dieser Eingriff in seiner Schwere wird durch die zeitliche Inanspruchnahme und abschließende Rekultivierung der Fläche relativiert, so dass von einer Erheblichkeit nicht ausgegangen werden muss.

#### Schutzgut Boden

Infolge des Kiesabbaus kommt es zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen. Mit der geplanten Rekultivierung können die beeinträchtigten Bodenfunktionen zum Teil wiederhergestellt werden. Da im Zuge der Rohstoffgewinnung mit den Böden sachgerecht umgegangen wird (Trennung verschiedener Bodenhorizonte, Anlage von Mieten) und ein ordnungsgemäßer Bodenaufbau herzustellen ist und die Eingriffsfolgen in ihrer zeitlichen Dimension begrenzt sind, relativiert sich dadurch insgesamt die Schwere des Eingriffs deutlich. Daher kann von einer Erheblichkeit nicht mehr ausgegangen werden.

#### Schutzgut Wasser

Bei ordnungsgemäßen Abbaubetrieb und Einhaltung entsprechender Sicherheitsvorschriften wird aufgrund landesweiter Erfahrungen mit Kiesgewinnungsanlagen in Einzugsgebieten von Grundwasserfassungen die potentielle Gefahr der Beeinträchtigung sehr gering eingeschätzt. Eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige erhebliche und nachhaltige Auswirkung für das Schutzgut Wasser ist durch die geplante Erweiterung im ordnungsgemäßen Betrieb nicht zu erwarten.

#### Schutzgut Luft/ Klima

In der Betrachtung des großräumigen Klimatops „Niederterrassenlandschaft“ des Iller- und Aitrachtales ist die kältluftproduzierende Fläche von vergleichsweise untergeordneter Ausdehnung und besitzt zudem keine besondere Siedlungsrelevanz. Für das Schutzgut Luft/ Klima ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

#### Schutzgut Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt

Aus Sicht des Artenschutzes betrifft der Verlust der insgesamt intensiv genutzten Flächen allenfalls vergleichsweise gering bis mittel empfindliche Flächen. Der Eingriff ist insgesamt nicht erheblich. Nachweise von Brutvorkommen „besonders“ und streng geschützte“ Arten gem. BNatSchG liegen für das betroffene Gebiet nicht vor. Auch ein Vorkommen der Zielarten Feldlerche und Neuntöter kann gegenwärtig ausgeschlossen werden.

### Schutzgut Landschaft

Aufgrund der Vorbelastung (BAB 96, vorhandene Kiesabbauflächen, PV-Anlagen im Norden) führt eine weitere Kiesentnahme in diesem Bereich nicht zu einer maßgeblichen Veränderung des Landschaftscharakters des Niederterrassenfeldes südlich von Aitrach. Durch die geplante Auffüllung auf Geländeniveau in der südlichen Teilfläche bewirkt es keine geländemorphologischen Auswirkungen, so dass von einer Erheblichkeit nicht ausgegangen werden muss.

### Schutzgut Kultur-/ Sachgüter

Durch den Mindestabstand von 25 m (gemessener Abstand vom Wallfuß) kann sichergestellt werden, dass eine Gefährdung des Kulturdenkmals Wall- und Grabenanlage „Schanz“ durch den geplanten Abbau auszuschließen ist. Zudem ist hier eine zeitnahe Rekultivierung und Anböschung von 1 : 1,5 vorgesehen.

### Schutzgut Mensch

Im Zuge des geplanten Kiesabbaus kommt es zu Schallimmissionen durch Radlader und den Kiestransportverkehr. Der Abstand zur Streusiedlung „Untermuken“ beträgt mindestens rund 300 m und liegt damit über 300 m (Richtwert des Abstandserlass NRW), so dass mit erheblichen Beeinträchtigungen für Menschen nicht zu rechnen ist. Zusätzlicher Lärmschutz bietet die vorhandene Abbauwand und die sukzessive Tieferlegung des Gebiets bis zur zulässigen Abbausohle.

Mögliche Beeinträchtigung durch Stäube ist für die über rd. 300 m östlich liegende Streusiedlung, jenseits der Terrassenstufe, auszuschließen.

Das Gebiet eignet sich nicht als Gebiet für die ortsnahe Naherholung.

### Schutzgut Wechselwirkungen

Maßgebliche Wechselwirkungen zwischen den betroffenen Schutzgütern sind infolge der geplanten Erweiterung nach Süden in dem Bauabschnitt A 3a nicht gegeben.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von weiteren Schutzgütern nach Anlage 3 des UVPG können unter Berücksichtigung der vorsorglichen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Dokumentation über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 7 UVPG ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) beim Landratsamt Ravensburg -Bau- und Umweltamt-, Gartenstr. 107, 88212 Ravensburg zugänglich.

Ravensburg, den 22.08.2019

Harald Sievers, Landrat

Mehrfertigung an:

HA

Herr Heiss

im Hause

per e-Mail mit der Bitte um Veröffentlichung auf der Internetseite des Landratsamtes Ravensburg für 3 Monate.

Bau – und Umweltamt

Doris Höpting

21.08.2019